



Hinweisblatt

Der Wertersatz nach einem Widerruf (Warenverkauf)

Kommt die Ware nach einer Retour benutzt zum Online-Händler zurück, stellt sich für viele Unternehmer die Frage nach einem Wertersatz.

1. Benutzung schließt Widerrufsrecht nicht aus

Unter Online-Händlern hält sich immer noch der Irrglaube, mit der Benutzung des Artikels sei ein Widerrufsrecht gänzlich ausgeschlossen.

Dass ein Widerrufsrecht generell ausgeschlossen sein soll, wenn der Artikel benutzt wurde, kann man dem Gesetz jedoch nicht entnehmen. Online-Händler müssen grundsätzlich hinnehmen, wenn Verbraucher die bestellte Ware öffnen und überprüfen – auch wenn diese deshalb nicht mehr weiterveräußert werden können.

Folge ist, dass der Verbraucher Produkte **„prüfen“** darf, das **Widerrufsrecht** an sich jedoch durch diese Handlung nicht verloren geht. Der Verbraucher kann weiterhin sein Widerrufsrecht ausüben.

2. Gesetzliche Grundlage für einen Wertersatz

Der Verbraucher schuldet dem Unternehmer aber unter Umständen einen Wertersatz für einen Wertverlust der Ware (§ 357 Absatz 7 BGB):

„Der Verbraucher hat Wertersatz für einen Wertverlust der Ware zu leisten, wenn

1. der Wertverlust auf einen Umgang mit den Waren zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Waren nicht notwendig war, und
2. der Unternehmer den Verbraucher [...] über sein Widerrufsrecht unterrichtet hat.“

3. „Ob“ des Wertersatzes

Es gilt folgender Grundsatz: Es ist dem Käufer ausdrücklich gestattet, den erworbenen Gegenstand zu prüfen. Geht der Umgang jedoch über das zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Waren „Notwendige“ hinaus, kommt ein Wertersatz ins Spiel. Der Wertersatz soll den Händler dafür entschädigen, dass die Ware durch die über die zulässige Prüfung hinausgehende Verwendung an Wert verloren hat.

Bei der Beurteilung, ob dem Händler ein Wertersatz zusteht, ist stets im Einzelfall zu entscheiden – insbesondere wann eine über die Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Waren hinausgehende Umgang mit der Ware vorliegt, die zum Wertersatz berechtigt.

Zunächst muss festgestellt werden, um welches Produkt es sich konkret handelt. Anhand dessen kann festgestellt werden – und zwar aus objektiver Betrachtung – was zum Prüfen der Eigenschaften des konkreten Produktes erforderlich ist – oder ob ein Wertersatz in Frage kommt. Vom konkreten Produkt ist es letztlich abhängig, ob sich der Wertverlust der Ware nach der Verkehrssitte noch im Prüfungsrahmen hält.



Praxisbeispiele zum Wertersatz:

Der Bundesgerichtshof stellte im sog. „Wasserbetten-Fall“ fest, dass der Aufbau eines Wasserbetts und die Befüllung der Matratze als Prüfung der Sache anzusehen war, die nicht wertersatzpflichtig ist (Urteil vom 03.11.2010, Az.: VIII ZR 337/09). Da es sich bei einem Bett regelmäßig um eine langfristige, für das eigene Wohlbefinden nicht unerhebliche Anschaffung handele, dürfte auch eine dreitägige Nutzung noch als angemessene Prüfung zu werten sein. Auf die Höhe des Wertersatzes und dessen Berechnung musste das Gericht somit nicht mehr eingehen.

Das Amtsgericht Köln hat mit Urteil vom 04.04.2012 (Az.: 119 C 264/11) für Matratzen entschieden, dass höchstens zwei Tage Probeschlafen auf einer Matratze eine angemessene Prüfung der Ware darstellt, während fünf Tage Probeschlafen für die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise der Ware nicht notwendig und demnach wertersatzpflichtig sind. Erst Recht muss kein Wertersatz geleistet werden, wenn eine Nacht Probe geschlafen wird (Amtsgericht Bremen, Urteil vom 15.04.2016, Az.: 7 C 273/15).

4. Berechnung und Höhe des Wertersatzes

Steht fest, dass der eingetretene Wertverlust auf einen Umgang mit den Waren zurückzuführen ist, der zur Prüfung nicht notwendig war, muss die Höhe des Wertverlustes bestimmt werden. Für die Berechnung des Wertersatzes gibt es keine festen Pauschalen und **keine gesetzlich festgelegten Berechnungsparameter**. Die Berechnung der Höhe eines Wertersatzes ist stets dem **Einzelfall** vorbehalten.

Die Berechnung des Wertersatzes erfolgt im Grundsatz durch eine **realistische Einschätzung**, zu welchem **Preis** die Ware in dem **aktuellen Zustand** noch **angeboten** bzw. **verkauft** werden kann. Einzubeziehen sind auch anfallende Kosten für eine Reparatur oder Reinigung.

Beispiel: Der ursprüngliche Kaufpreis beträgt 39,90 €. Kann die Ware im jetzigen Zustand nur noch für 25,00 € verkauft werden, liegt der Wertverlust bei 14,90 €. Dieser Wertverlust ist vom Kaufpreis, den der Händler zurückerstatten muss, abzuziehen.

Im Grundsatz gilt: Die Höhe des Wertersatzes muss realistisch eingeschätzt werden. Eine Überprüfung, ob der Wertersatz in der geschätzten Höhe dann tatsächlich entstanden ist, kann im Streitfall allerdings nur ein Gericht entscheiden.

Praxisbeispiele zur Berechnung von Wertersatz:

Das Amtsgericht Köln (s.o.) veranschlagte im „Matratzen-Fall“ beispielsweise einen Wertersatz in Höhe von **6% des Kaufpreises pro Testnacht** – jedoch ohne die Berechnungsgrundlage näher zu erläutern.

In einem Fall, der uns zur Rechtsberatung vorgelegt wurde, sendete ein Kunde einen Wäscheständer in völlig zerstörtem Zustand zurück. Hier musste ein Wertverlust in Höhe von 100% des Kaufpreises in Abzug gebracht werden.

Laut dem Amtsgericht Bremen sei bei der Berechnung auf den Umfang der tatsächlichen Nutzung durch den Verbraucher im Verhältnis zur voraussichtlichen Gesamtnutzungsdauer abzustellen. Bei-



spiel: Bei einer Nutzungsdauer einer Matratze von 10 Jahren und dem Kaufpreis für die beiden Matratzen von 939,79 Euro sei der Umfang der tatsächlichen Nutzung als Grundlage für einen Wertansatz mit rund 0,52 Euro für eine Testnacht auf beiden Matratzen zu veranschlagen (Amtsgericht Bremen, Urteil vom 15.04.2016, Az.: 7 C 273/15).

5. Belehrung des Verbrauchers über Wertersatz notwendig

Weitere Voraussetzung für die Geltendmachung eines Wertersatzes ist die Belehrung des Verbrauchers über einen möglichen Wertersatzanspruch.

Eine vollständige Widerrufsbelehrung belehrt den Verbraucher schließlich wie folgt: „Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.“

Mitglieder des Händlerbundes verwenden in den zur Verfügung gestellten Rechtstexten eine solche Belehrung, die in den Shop unter einer gut sichtbaren Schaltfläche (z.B. „Widerrufsrecht“) zu integrieren ist. Die Widerrufsbelehrung muss dem Verbraucher außerdem nach Vertragsschluss, spätestens jedoch bei der Lieferung der Ware auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden (z.B. per E-Mail, Computerfax, DVD, USB-Stick oder in Papierform).

Lesetipp:

[Widerrufsrecht im Online-Handel – FAQ](#)